

Wie uns das Recht der Natur näherbringt

Fröhliche Wissenschaft 222

Sacha Bourgeois-Gironde

Wie uns das Recht der Natur näherbringt

Aus dem Französischen
von Gustav Roßler

Inhalt

1. Wie weit (oder wie nah) soll sich das Recht von der Natur entfernt halten?	7
2. Ergeben sich die Rechte der Natur aus dem Naturrecht?	18
3. Lässt sich vom »Wohl« unbelebter natürlicher Entitäten sprechen?	27
4. Die neuen geografischen Personen	37
5. Erbrechte	52
6. Das Exposom als Gemeingut einer neuen Art	65
7. Auf dem Weg zu einem Recht natürlicher Prozesse	77
Anmerkungen	89

1. Wie weit (oder wie nah) soll sich das Recht von der Natur entfernt halten?

Dieser Essay entwickelt folgende Hypothese: Die juristische Vorstellungskraft kann uns der Natur näherbringen. In einer Zeit der akuten ökologischen Krise müssen neue juristische Konzepte und Normen entstehen, so lautet der Grundgedanke. In seiner Beziehung zur Natur kennt das Recht zwei Formen des Gleichgewichts (oder Ungleichgewichts), ein begriffliches und ein praktisches. Die Natur kann durch das Recht mehr oder weniger kohärent erfasst werden und mehr oder weniger dem entsprechend, was sie wirklich ist. Unsere rechtlichen Kategorien können also mehr oder weniger gut wiedergeben, was die Natur ist, was die belebten oder unbelebten Wesen sind, die unter ihre Rechtsprechung fallen. Möglicherweise trägt eine schlechte begriffliche Erfassung der Natur durch das Recht zur ökologischen Krise bei. Und zweitens gibt es ein praktisches Gleichgewicht: Durch die Instrumente, die es verwendet, sollte das Recht dazu beitragen, die Natur bewohnbar zu machen. Es ist denkbar, dass eine unangemessene rechtliche Konzeptualisierung der Natur schließlich unsere Umwelt unbewohnbar macht.

Doch das Recht ist keine Naturwissenschaft, selbst wenn die Natur die Quelle einer bestimmten Form von juristischer Normativität sein kann. Diesen Punkt wollen wir zunächst zu klären versuchen. Welchen

Sinn kann der Gedanke haben, dass die Natur eine Rechtsquelle ist? Von welcher Natur ist dabei die Rede? Sollte das sogenannte Naturrecht – also der Gedanke, dass ein natürliches Recht dem positiven Recht, den Gesetzen, den expliziten Normen zugrunde liegt – den kulturellen Fundus liefern, aus dem wir schöpfen können, um der Natur näherzukommen und ihre Interessen am besten zu schützen? Die Frage, wie das Recht mit einer der Natur inhärenten Quelle von Normativität umgeht, wird uns zuerst beschäftigen. Wir werden damit anfangen, die beiden Hauptrichtungen anzuzeigen, die eine solche Annäherung zwischen Recht und Natur einschlagen kann, und wie sich die aktuellen rechtlichen Antworten auf die ökologische Krise an ihnen orientieren.

Erstens kann das Recht versuchen, in seinen Prinzipien eine natürliche Quelle von Normativität zu reflektieren, sei es eine vorjuristische, sei es eine nicht-menschliche. In dieser Denkweise, die das definiert, was die philosophische Tradition das Naturrecht nennt, kann der Jurist *überprüfen*, ob jede Norm, die er aufstellt, und jedes Urteil, das er fällt, mit der Natur der Menschen und Dinge übereinstimmt. Hier soll man bei der Ausübung des Rechts versuchen, sich so wenig wie möglich von der Intuition der ungeschriebenen natürlichen Normen zu entfernen, die die Natur in uns gelegt hat. Zweitens kann das Recht in einer umgekehrten Bewegung zur Welt hin *entscheiden*, dass die Natur oder bestimmte Natur-Entitäten zu Trägern von besonderen Rechten werden können. Hierbei handelt es sich um eine positive Herangehensweise; sie schafft Rechte, die über die gewöhnlichen normativen menschlichen

Intuitionen hinausgehen können. Die beiden Ansätze sind nicht zwangsläufig miteinander unvereinbar. Denken wir etwa an die Menschenrechte: Man kann sagen, dass sie positiv gesetzte subjektive Rechte sind, aber auch, dass sie den Menschen zugeschrieben werden, weil man intuitiv der Ansicht sein kann, dass sie sich aus der menschlichen Natur ergeben.

Wir denken also, dass das Recht ein privilegiertes Instrument zwischen Mensch und Natur sein kann. Selbst wenn es sich scheinbar nur mit den Beziehungen zwischen Menschen befasst, eröffnet das Recht eine bestimmte Beziehung zwischen den Menschen und ihrer natürlichen Umgebung. Diese Beziehung kann implizit oder explizit sein. Explizit ist sie, wenn es um Eigentumsregelungen oder das Seerecht geht. Sie ist es sehr viel weniger in den Zweigen des Rechts, die mit der Gesundheit oder der Familie zu tun haben. Doch man kann die Beziehung solcher Rechte zur Natur nicht ignorieren, wenn beispielsweise im Gerichtssaal oder in Rechtstexten der Status eines Haustiers als mögliches Familienmitglied erörtert wird oder der epidemiologische Begriff *Exposom* auftaucht. Die Natur bildet immer einen Hintergrund des Rechts und kann daher nicht auf ein Spezialgebiet, etwa das Umweltrecht, beschränkt werden. Aus diesem Grund haben wir einerseits ein Recht der Natur, das aus verstreuten Elementen des Rechts hervorgehen kann, sobald man dessen tatsächliche Beziehung zur Natur expliziert; es lässt sich vom Umweltrecht unterscheiden, das die Natur eher als einen Gegenstand versteht, der teilweise außerhalb der zwischenmenschlichen Rechtsbeziehungen steht. Parallel zu dieser Ver-

gegenständlichung der Natur durch das Umweltrecht scheint unserer Ansicht nach das Recht in all seinen anderen Zweigen, die sich nicht direkt mit der Natur zu befassen scheinen, eine Art Neutralisierung der Beziehung zwischen Mensch und Natur vorzunehmen. Diesen blinden Fleck sichtbar zu machen halten wir für nützlich, und zwar durch eine Analyse des Status der (nichtmenschlichen) Natur sowohl im Naturrecht als auch im positiven Recht.

Es gibt keine direkte Gegenüberstellung mit der Natur, auch nicht mit unserer eigenen Natur. Es gibt auch keinen Grund anzunehmen, dass es keine Natur gibt und keine menschliche Natur und dass es sich dabei um pure soziale Konstruktionen oder um psychologische Projektionen handelt. Sich als Wesen zu verstehen, die in Beziehung mit der natürlichen Welt stehen, und ausgehend von diesem Verständnis neue Rechtsformen zu explizieren und zu entfalten, ist eine Aufgabe, die andere Fähigkeiten und Einstellungen erfordert als den Verzicht auf Begrifflichkeit oder eine angebliche »Rückkehr zu den Ursprüngen«. Andererseits wäre es genauso falsch, den realen Druck zu ignorieren, den die Natur auf das Recht ausübt. Die Versauerung der Ozeane, das Austrocknen eines Flusses, das Abschmelzen eines Gletschers sind direkte oder indirekte Folgen menschlicher Institutionen. Was im Recht autorisiert das? Die Art und Weise, wie das Recht den Status und die Beziehung formalisiert, die wir zu diesen natürlichen Entitäten unterhalten, trägt wahrscheinlich zu ihrem Schwund bei.

Ebenso ist es möglich, dass im Recht eine falsche Vorstellung davon existiert, was ein Gletscher, ein

Fluss oder ein Ozean ist. Daraus folgt aber nicht, dass die Juristen sich in Hydrologen verwandeln sollten. Die Idee einer angemessenen juristischen Darstellung von natürlichen Entitäten gehört nicht zur gegenständlichen Kunst, vielmehr geht es darum, Abstraktionen zu finden, mit denen sich die Bewahrung jener Entitäten sicherstellen lässt. Aus diesem Grund werden wir nach rechtlichen Ansätzen und Techniken suchen, die auf den ersten Blick mehr oder weniger weit vom Gegenstand unseres Interesses entfernt zu liegen scheinen. Die juristischen Fiktionen, die wir weiter unten skizzieren werden – auf dem Weg über das Erbrecht, das Gesundheitsrecht oder das geistige Eigentum –, entsprechen diesem Abstraktionsbedürfnis. Diese Fiktionen haben die Tugend, sich zwischen zwei Extremen zu halten: zwischen der Idee eines biomimetischen Rechts auf der einen Seite und einem unhintergehbaren rechtlichen Anthropozentrismus auf der anderen.

Die Beziehung zwischen Recht und Natur zu explizieren heißt zunächst, die Interessen sichtbar zu machen, die dabei im Spiel sind. Die Elemente der Natur sind das Terrain von Vermittlungen und des Geltendmachens von Interessen zwischen Menschen. Sollen wir also ökozentrische Rechte ins Auge fassen und damit eigene Interessen der Natur anerkennen? Welche juristischen Ressourcen stehen uns zur Verfügung, wenn wir menschliche und nichtmenschliche Interessen in Einklang bringen wollen? Ökozentrische Tendenzen im Recht haben sich in letzter Zeit in einer Reihe von rechtlichen Entscheidungen niedergeschlagen, die eine breite Aufmerksamkeit fanden: der Rio

Atrato in Kolumbien hat 2016 den Status einer juristischen Person erhalten. Dasselbe geschah 2017 mit dem Whanganui-Fluss in Neuseeland und 2020 mit dem Magpie River in Kanada; davor schon mit den Gletschern Gangotri und Yamunotri in Indien. Die Liste ließe sich fortsetzen, denn Initiativen dieser Art nehmen zu, auch in Europa für die großen Flüsse Loire, Rhône und Rhein. Wenn solche Initiativen von indigenen Gemeinschaften getragen werden, kann man versuchen, die möglicherweise animistische und ökozentrische Auffassung dieser Gemeinschaften in die eigenen Begriffe des Rechts zu übersetzen. In exemplarischer Weise ist dies mit dem Te-Awa-Tupua-Gesetz geschehen, das im März 2017 den Fluss Whanganui als ein lebendiges Ganzes »in der Gesamtheit seiner physischen und metaphysischen Bestandteile« anerkannt und so mit einer juristischen Persönlichkeit versehen hat.¹

Das Recht hat sich als empfänglich für eine ökozentrische Kosmogonie erwiesen oder genauer, in diesem konkreten Fall, für eine Konzeption der natürlichen Entitäten, die diese in einer Beziehung der Vertrautheit mit den in ihrer Umgebung lebenden Menschen sieht. Man spricht hier von Ökozentrismus, weil die natürliche Entität ins Zentrum eines Ganzen gestellt wird, das auch die Menschen umfasst, und spezieller von juristischem Ökozentrismus, wenn das Recht diese besondere Beziehung anerkennt. Aber man sieht auch, dass es sich hierbei um einen rechtlichen Ökozentrismus »auf Umwegen« handelt. Die Möglichkeit seiner Eingliederung ins Recht existiert hier, weil es eine menschliche Gemeinschaft gibt,

deren Sichtweise auf die Dinge dies entspricht. Wie steht es, wenn eine solche Konzeption nicht vorhanden ist, wenn keine Gemeinschaft eine native Nähe zur entsprechenden natürlichen Entität geltend macht? In diesem Fall muss der juristische Ökozentrismus sich unabhängig von einer bereits bestehenden Weltansicht entwickeln und in einer Form von metaphysischer Neutralität und Pragmatismus ausgearbeitet werden. Dann geht es darum, die rechtlichen Kategorien zu schaffen, die von der Gesellschaft und der Natur benötigt werden. Als positives Recht verfügt das Recht über dieses schöpferische Potenzial.

In einer solchen pragmatischen Perspektive geht das Recht von einer Logik der Anerkennung über zu einer Logik der begrifflichen Rekonfigurierung. Zwar lassen sich Elemente der Natur juristisch personalisieren, weil man beispielsweise davon ausgehen kann, dass dies der beste Weg ist, um bestimmte indigene menschliche Interessen im Zusammenhang mit dieser Natur zu verteidigen. Um aber in einem eigentlicheren und tieferen Sinn von juristischem Ökozentrismus oder juristischem Animismus zu sprechen, muss man anders vorgehen als über die Anerkennung von ökozentrischen oder animistischen Weltansichten. Unser juristisches Idiom muss an unserer Stelle sprechen, sodass beispielsweise der Begriff der juristischen Person sich an natürliche Entitäten heften kann, ganz gleich, was man über sie denkt. Die beiden Logiken – Anerkennung oder Rekonzeptualisierung – können zum selben Ergebnis führen. Es ist denkbar, dass das Recht, weil es ökozentrische menschliche Sichtweisen anerkennen muss, den Be-

griff der Person jenseits einer Logik der Anerkennung auf natürliche Entitäten verallgemeinert, gewissermaßen durch Ansteckung. Eine solche Umgewöhnung könnte dazu führen, dass die ursprüngliche *summa divisio* zwischen Sachen und Personen, die aus dem römischen Recht stammt, infrage gestellt wird. Es sei daran erinnert, dass eine der Hauptaufgaben des Rechts darin besteht, Gerichtsurteile zu fällen, die jedem das ihm Zustehende zuerkennen, und dass sich im römischen Recht gerade durch die Unterteilung in Sachen und Personen bestimmen lässt, was das Recht als objektive Ressourcen nutzen kann, um subjektive Interessen auszugleichen. Wenn manche natürlichen Ressourcen nicht länger Objekte sind und selbst Adressat von Schiedssprüchen werden, verändern sich Ausdehnung und Natur des Begriffs des Wohls grundlegend – jenes Elements, das durch Gerichtsentscheidungen optimiert werden soll. Nun müssen die subjektiven Interessen von Entitäten ins Kalkül gezogen werden, die bislang als unbelebte Ressourcen betrachtet wurden. Diese Verbindung zwischen rechtlichem Ökozentrismus und der Konzeption des Wohls werden wir noch weiter präzisieren müssen.

Mit den aktuellen Beispielen einer rechtlichen Personalisierung der Natur wird eine erste sehr aussagekräftige Antwort auf die zentrale Frage geliefert, die uns beschäftigt. Wenn man eine Annäherung an die Natur bewerkstelligen will, besteht sicherlich ein guter Weg darin, uns ein Gegenüber vorzustellen, das über die gleichen Rechte verfügt wie wir und dessen eigene Interessen wir berücksichtigen müssen. Die Fiktion

der juristischen Person ist eine positive Abstraktion, auf die man für die erwünschte Annäherung als Erstes zurückgreifen kann. Ist sie aber völlig zufriedenstellend? Im Unterschied zu anderen, weniger »personalisierenden« Wegen, die wir noch aufzeigen werden, hat sie den Vorteil, dass sie den Gedanken interpersoneller Beziehungen, ja einer Form von Intersubjektivität hervortreten lässt, die über den menschlichen Personenkreis hinausgeht und im Gesetz anerkannt wird. Sie stößt jedoch auf zwei Arten von Widerspruch.

Der erste Widerspruch kommt von indigenen Gemeinschaften, für die ihre eigene Konzeption der natürlichen Entität, die im Gesetz zur Person wird, durch diese juristische Fiktion nicht angemessen wiedergegeben wird.² Weshalb das vorgeschlagene Gesetz ihre Beziehung zur Natur nicht widerspiegeln könnte, ist einfach zu verstehen: Die Überzeugungen, die diese Gemeinschaften über ihre Umgebung bilden, sind bereits Elemente eines protojuristischen Rahmens im Sinne einer Regulierung ihres Umgangs mit der Natur. Fügt man eine Schicht exogenen Rechts hinzu, so bewirkt man keine Annäherung, sondern schafft einen Schleier überflüssiger Abstraktion. Die minimale Aufgabe *unseres* Rechts gegenüber diesen Überzeugungen besteht also nicht darin, sie in seine eigenen Begriffe zurückzuübersetzen oder sie gar mithilfe von *ad hoc*-Begriffen zu integrieren, sondern einfach anzuerkennen, dass sie existieren und als juristische Konzepte und Normen *sui generis* in den entsprechenden Kontexten maßgeblich sein können. Die rechtliche Personalisierung der Natur gehört demnach zu einer Logik der kulturellen Anerkennung und verfolgt nur sekun-

där das interne Ziel einer begrifflichen Verschiebung der *summa divisio*.

Der zweite angemeldete Widerspruch betrifft ausschließlich *uns*. Er taucht auf, wenn wir anfangen zu fragen, ob es in der Natur unseres Rechts liegt, in dem, was man unsere native Rechtskultur nennen kann, der Natur subjektive Rechte zuzuerkennen. Die Frage betrifft dann nicht nur die Möglichkeit einer technischen Geste, mit der die Grenze zwischen Sachen und Personen um den Preis einer ontologischen Anpassung verschoben würde. Es geht vielmehr um eine epistemologische Entscheidung, die über die instrumentelle Rationalität hinausgeht und die substantielle Frage aufwirft, ob eine neue Art von Rechten mit unseren sonstigen Überzeugungen, Werten und Handlungsdispositionen übereinstimmt. Laufen wir nicht Gefahr, wenn wir der Natur subjektive Rechte zuerkennen, uns von dem zu entfernen, was wir sind, unter dem Vorwand, neue rechtlich besiegelte interpersonelle Beziehungen mit bestimmten nichtmenschlichen Entitäten in unserer Umwelt herzustellen?

Anders gesagt, man sollte sich nicht mit der potenziellen Wirksamkeit einer positiven Fiktion wie der juristischen Person zufriedengeben, sondern es wäre zu prüfen, ob ihre Anwendung auf die Natur sich mit den Gründen verträgt, die uns dazu gebracht haben, sie in ihrer bisher üblichen Verwendung anzunehmen. Um es noch deutlicher zu sagen: Ist es möglich, dass wir uns selbst denaturieren, wenn wir die Natur personalisieren? Manche werden vielleicht denken, dass dies nicht nur möglich ist, sondern sogar wünschenswert. Das führt uns dazu, diese Spannung zwi-

schen Naturrecht und positivem Recht im besonderen Zusammenhang der Schaffung subjektiver Rechte für nichtmenschliche natürliche Entitäten zu analysieren.

2. Ergeben sich die Rechte der Natur aus dem Naturrecht?

Das Naturrecht ist die Elle, an der in einer antiken philosophischen Tradition, die ihren artikuliertesten Ausdruck bei den Stoikern gefunden hat, Rechtsprechung und Gerechtigkeit gemessen werden können, das heißt das Recht, wie es in seinen Prinzipien und seiner Anwendung gesetzt wird. Jene (dem gesetzten Recht) externe Quelle von Normativität liefert demnach ein anderes Kriterium für die rechtliche Legitimität als die interne Kohärenz der Aussagen und juristischen Entscheidungen, die in den Gesetzbüchern und Sammlungen der Rechtsprechung stehen. Das Naturrecht ist nicht ausgearbeitet, es wird entdeckt und erhellt, soweit es unsere Erkenntnisgrenzen zulassen. Sagt man von dieser Quelle der Normativität, dass sie »natürlich« sei und dass von ihr diese Form der Kontrolle über das, was man die Legalität des positiven Rechts nennen könnte, ausgeht, so stellen sich zwei Arten von Fragen bezüglich der Schaffung von Rechten der Natur. Es handelt sich erstens darum zu präzisieren, was unter »Natur« zu verstehen ist. Welches ist diese Natur, auf die sich das Naturrecht beruft, und handelt es sich bei ihr im gleichen oder in einem hinreichend ähnlichen Sinn um jene Natur, der man beispielsweise subjektive Rechte zu gewähren beabsichtigt? Und allgemeiner: Ist das

Naturrecht die Richtung, in die man schauen muss, um Mensch und Natur mithilfe des Rechts einander anzunähern?

In der zweiten Frage geht es darum, die Natur dieses Naturrechts zu verstehen. Ist es selbst juristischen Wesens, oder geht es aus einer ethischen, religiösen oder mythologischen Inspiration hervor, die über das Recht hinausreicht und zu der dann eine besondere Form des Zugangs erforderlich wäre, der nicht allein durch die juristische Technik eröffnet wird, sondern beispielsweise die Zustimmung zu moralischen Prinzipien erfordert oder die Zugehörigkeit zu einer Wertegemeinschaft? Die Anerkennung von besonderen Quellen rechtlicher Normativität steht jedoch in Gegensatz zu einem Merkmal des Naturrechts: Es gilt als allen Menschen gemein. Indes kann das Naturrecht kaum der anthropologischen Frage ausweichen und wenn es darauf eingeht, muss es eine Hypothese annehmen, wonach es unter der Verschiedenheit der Denk- und Wertsysteme einen harten Kern gemeinsamer Prinzipien gibt, der die Rechtmäßigkeit eines Verhaltens begründet und der kulturellen Relativität entgeht. Eine solche universalistische Interpretation des Naturrechts würde unsere beiden Fragen miteinander verbinden: Der Begriff der Natur, der hier im Spiel ist, wäre eine gemeinsame menschliche Natur, die darauf gerichtet ist, sich über verschiedene Kulturen hinweg in Form einer rechtlichen oder quasirechtlichen Kodifizierung auszudrücken. Der Übergang von einer Kultur zur anderen würde die universelle Zustimmung zu diesen Prinzipien nicht beeinträchtigen.

So aufgefasst, scheint die das Naturrecht tragende Vorstellung von der Natur allerdings keine zu sein, aus der wir ohne Weiteres die Bedingungen für eine Annäherung an die Natur durch das Recht ableiten können. Um von der menschlichen Natur zur Natur zu gelangen, muss man entweder aus der menschlichen Natur heraustreten, durch eine Art Sprung weg vom Menschen, oder davon ausgehen, dass die menschliche Natur keine Realität ist, die über die Natur hinausragt und sich von ihr abhebt, dass sie vielmehr voll und ganz zu ihr dazugehört. Diese zweite Einstellung führt zu dem, was wir eine »Naturalisierung« des Naturrechts nennen. Einige Quellen zum Begriff des Naturrechts scheinen in diese Richtung zu weisen. In *De Natura Deorum* macht Cicero die Welt, den Kosmos und, so könnten wir sagen, die Natur zur gemeinsamen Wohnstätte der Menschen und Götter (*communis deorum atque hominum domus*). Die Natur im Sinne dieser kosmischen Gesamtheit stellt eine Verbindung her zwischen einer göttlichen Quelle der Moral, die das staatsbürgerliche Leben leiten soll, und den positiven Gesetzen, durch die es tatsächlich geregelt wird. In diesem Sinn ist übrigens auch die stoische Idee des Kosmopolitismus zu verstehen: Die Menschen sind einem kosmischen Willen unterworfen, den sie intuitiv begreifen und dessen klare Manifestationen sie in der Natur wahrnehmen, weil sie Teil davon sind. Das Naturrecht würde an die Eingliederung des Menschen in die Natur erinnern, vielleicht unmittelbarer, als die menschliche Übernahme göttlicher Gebote dies täte. Die Universalität des Naturrechts (sein Kosmopolitismus in einem üblicheren